

BStGer RR.2009.278 vom 14. September 2009

Bundesstrafgericht, 2009-09-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_RR.2009.278

FR: TPF RR.2009.278 du 14 septembre 2009

IT: TPF RR.2009.278 del 14 settembre 2009

Regeste

Auslieferung an Deutschland. Beschwerde gegen Auslieferungsentscheid (Art. 55 Abs. 1 IRSG)

Erwägungen

E. 28

Juni 2007 i.V.m. einem Widerrufsbeschluss desselben Gerichts vom 26. Februar 2008 wegen Verletzung der Unterhaltspflicht;

- das Bundesamt für Justiz (nachfolgend „Bundesamt“) bis anhin auf eine Inhaftierung des Verfolgten verzichtet hat;

- A. anlässlich einer Einvernahme durch die Staatsanwaltschaft St. Gallen am 3. Juli 2009 erklärt hat, mit einer vereinfachten Auslieferung nicht einverstanden zu sein;

- das Bundesamt am 23. Juli 2009 einen Entscheid erlassen und die Auslieferung von A. an Deutschland für die ihm im Auslieferungersuchen vom 9. Juni 2009 zur Last gelegten Straftaten bewilligt hat (act. 1.1);

- A. gegen den Auslieferungsentscheid mit Beschwerde vom 24. August 2009 an die II. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts gelangt ist (act. 1);

- der Beschwerdeführer am 26. August 2009 eingeladen wurde, bis zum 7. September 2009 einen Kostenvorschuss von Fr. 3'000.00 zu leisten und er in nämlichen Schreiben darauf aufmerksam gemacht wurde, dass bei Säumnis auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (act. 3);

- der Beschwerdeführer den verlangten Kostenvorschuss nicht bezahlt und mit Schreiben vom 10. September 2009 den Rückzug der Beschwerde erklärt hat (act. 4);

- der Beschwerdeführer, der seine Beschwerde zurückzieht, grundsätzlich als unterliegende Partei zu gelten und folglich gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b SGG die Gerichtskosten zu tragen hat (Entscheide des Bundesstrafgerichts RR.2007.4 vom 6. März 2007 und RR.2007.70 vom

E. 30

Mai 2007);

- für die Berechnung der Gerichtsgebühren das Reglement vom 11. Februar 2004 über die Gerichtsgebühren vor dem Bundesstrafgericht zur Anwendung gelangt (SR 173.711.32; Art. 63 Abs. 5 VwVG i.V.m. Art. 30 lit. b

SGG); die Gerichtsgebühr vorliegend auf Fr. 300.-- anzusetzen ist (Art. 3 des Reglementes).

- 4 -

Demnach erkennt die II. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.